

Satzung des Vereins proSUN e.V. gemäß Beschluss vom 7. Juni 2022

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „proSUN e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Aachen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein hat den Zweck, die Altenhilfe, den Umweltschutz und die Bildung zeitgemäß zu fördern.
- 2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aktivitäten im Rahmen der Gemeinschaftswohnanlage „SUN - Selbstbestimmt Und Nachbarschaftlich“ (SUN-Haus) am Kronenberg in Aachen verwirklicht. Der Verein will für ein eigenverantwortliches und umweltbewusstes Zusammenleben von älteren und jüngeren Menschen innerhalb unserer Gesellschaft werben und durch seine Arbeit
 - generationenübergreifende Wohnformen im SUN-Haus fördern und darüber hinaus populär machen
 - dauerhafte nachbarschaftliche soziale Netze zur Verringerung der Einsamkeit, insbesondere älterer Menschen, knüpfen
 - und die vielfältigen Möglichkeiten des umwelt- und klimaschonenden Bauens und Lebens am Beispiel des SUN-Hauses (Energiesparhaus) im öffentlichen Bewusstsein verbreiten.
- 4) Der Verein ist wirtschaftlich, religiös und parteipolitisch unabhängig.

§3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vereinsräume

- 1) Dem Verein steht ein Gemeinschaftsraum – Mehrzweckraum – innerhalb des SUN-Hauses zur Verfügung, den er der SUN-Hausgemeinschaft für ihre Veranstaltungen und der Öffentlichkeit, z. B. Gruppen aus der Nachbarschaft und dem Stadtviertel, für Veranstaltungen anbietet soweit sie dem Vereinszweck dienlich sind.
- 2) Die Betriebskosten des Gemeinschaftsraums werden durch den Verein getragen.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- 2) Dem Verein können ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder angehören. Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Bewohnerinnen und Bewohner des SUN-Hauses, sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen des SUN-Hauses. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein und seine Ziele ideell und materiell, ohne zum Kreis der ordentlichen Mitglieder zu gehören. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags, in welchem Name, Alter und Adresse angegeben sein muss, zusätzlich bei Anträgen auf ordentliche Mitgliedschaft die Bezeichnung der betreffenden Wohneinheit des SUN-Hauses.
- 4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Das gilt auch für den Wechsel von der Fördermitgliedschaft zur ordentlichen Mitgliedschaft. Ablehnungsgründe werden von den Versammlungsteilnehmern vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Die ordentliche

Mitgliedschaft steht unter dem Vorbehalt, dass das Eigentum erworben bzw. der Mietvertrag geschlossen wird. Sie beginnt bei Erwerb mit dem Übergang der Gefahren und Lasten und bei Miete mit Beginn des Mietverhältnisses.

- 5) Mit seiner Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die Satzung sowie die geltenden Nutzungsordnungen für die Gemeinschaftsanlagen an.
- 6) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Neue ordentliche Mitglieder zahlen einmalig einen Aufnahmebeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern zur Kostendeckung finanzielle Zusatzleistungen gefordert werden. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
- 7) Bei Auszug oder Verkauf der Wohnung verwandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft. Die Beendigung einer Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- 8) Bei der Aufnahme von Abkömmlingen von Eigentümern im Zusammenhang mit der Übertragung des Sondereigentums (vorweggenommene Erbfolge) beinhaltet die Aufnahme in den Verein zugleich den Auftrag an den Verwalter, die Zustimmung nach § 5 Abs. 1 der Teilungserklärung zu erteilen.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied kann sich von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen; hierbei kann pro SUN Wohnung unabhängig von der Zahl der Bewohner und Eigentümer nur eine Vertretung übernommen werden. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so dass ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Besteht Beschlussunfähigkeit, ist eine neue Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, wobei in der Einladung darauf hinzuweisen ist, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie findet einmal jährlich statt.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere:
 - den Jahresabschluss und den Haushaltsplan
 - die Bestimmung einer Schiedsperson gemäß § 11, Absatz 2
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - die Bestellung der Kassenprüfer
 - die Jahresbeiträge, Aufnahmebeiträge und Aufwandsentschädigungen
 - die Nutzungsregelungen für den Gemeinschaftsraum
 - Satzungsänderungen. Sie bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder
 - Änderungen des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens einer und höchstens vier Wochen anzuberaumen, wenn der Vorstand sie einberuft oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen, wobei ein gemeinsam unterzeichnetes Sammelantragsdokument genügt. Bei Satzungsänderungen ist eine Mindestfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- 5) Jedes Vereinsmitglied kann bis fünf Tage vor Beginn der ordentlichen Versammlung eigene Tagesordnungspunkte schriftlich mit einer kurzen Begründung einreichen. Für

außerordentliche Versammlungen gilt außer bei Satzungsänderungen eine verkürzte Frist von 48 Stunden.

- 6) Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Abweichend von §32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Im Falle der elektronischen Kommunikation ist für geheime Abstimmungen und Wahlen rechtzeitig ein elektronisches Verfahren zur Verfügung zu stellen.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus (a) der/dem Vorsitzenden, (b) der/dem zweiten Vorsitzenden und (c) der/dem Schatzmeister/in.
- 2) Die Einrichtung und Wahl eines erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zugelassen. Deren Amtszeit entspricht derjenigen der ordentlichen Vorstandsmitglieder. Ein erweiterter Vorstand muss eine ungerade Zahl von Mitgliedern haben.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und die/der Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- 4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- 6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.
- 7) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt oder Abwahl. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten eine Nachwahl (Amtszeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode) durchführen.
- 8) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder mangels solcher in eigenverantwortlicher Handhabung unter Beachtung der Vereinszwecke.
- 2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen
 - geeignete Schritte zur Durchführung der Aufnahme neuer Mitglieder bei Vermietung oder Veräußerung von SUN-Wohnungen zu veranlassen.
 - über Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplans zu entscheiden,
 - die Zusammenarbeit mit den Gruppen und Vereinen der Region zu pflegen, die ähnliche Ziele wie der Verein proSUN verfolgen
- 3) Er kann Einzelfragen der Entscheidung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorlegen.
- 4) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für einzelne Rechtshandlung mit finanziellen Auswirkungen über den Wert von 5.000,- € oder laufende monatliche Ausgaben über einen Betrag von 600,- € hinaus der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins sind die aktuellen Mitglieder des ordentlichen Vorstandes Liquidatoren.

- 2) Sie wickeln den Verein nach den geltenden bürgerlichen und vereinsrechtlichen Gesetzesvorschriften ab.
- 3) Für die Vertretungsmacht der Liquidatoren gilt das Mehrheitsprinzip entsprechend der Vorstandregelung.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine von den ordentlichen Mitgliedern festzulegende Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§11 Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- 1) Für den Fall der Regelung von Meinungsverschiedenheiten unter Vereinsmitgliedern oder Organen mit diesen wird der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht für die Einforderung säumiger Vereinsbeiträge und anderweitige verbindliche Zahlungen gegen Vereinsmitglieder.
- 2) Zur Klärung von Rechtsfragen wird eine unparteiische Schiedsperson bestellt. Diese darf nicht Vereinsmitglied sein. Das Votum der Schiedsperson ist für alle Beteiligten verbindlich. Eventuell anfallende Kosten für die Schiedsperson tragen zur Hälfte der Verein, zur anderen Hälfte das die Schiedsperson beantragende oder veranlassende Vereinsmitglied.

§12 Kassenprüfungsbericht

Einmal im Jahr ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein schriftlicher Kassenprüfungsbericht vorzulegen, von den Kassenprüfern zu erläutern und darüber von den Mitgliedern abzustimmen.

§13 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 22. Mai 2007 in Kraft.
- 2) Sie ist jedem Vereinsmitglied in der jeweils gültigen Form auf Kosten des Vereins zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Geltung gesetzlicher Bestimmungen

- 1) Sofern diese Satzung Lücken oder fehlerhafte Regelungen enthält, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 2) Es gelten ausfüllend die allgemeinen Gesetzesbestimmungen und Rechtsgrundsätze zum Vereinsrecht.

Änderungen gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 14.10.2007, 24.10.2016 und 7.6.2022.